1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

333

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. September 1988	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 88	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung *Ändert GVBl. II 305-19*	334
16. 9. 88	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes *GVBl. II 40 – 11*	335
19. 8. 88	Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung *Ändert GVBl. II 361-87*	335
23. 8. 88	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums *GVBl. II 351-37*	336
31. 8. 88	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Königstein im Taunus (Westumgehung) im Zuge der Bundesstraße 8 *GVBl. II 60 – 21*	338
16. 8. 88	Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen *GVBl. II 510 – 13*	340
30. 8. 88	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik *GVBl. II 320-108*	341
30. 8. 88	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik *GVBl. II 324-28*	342
30. 8. 88	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik *GVBl. II 325-23*	343

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)

Vom 13. September 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Nr. 151 bis 1513 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
151	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit			
1511	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde		20
1512	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde		16
1513	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde		12

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Verwaltungskosten, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 305-19

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes*)

Vom 16. September 1988

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
2. § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110),

wird verordnet:

§ 1

(1) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamtes oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben zu beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter zuzuweisen, wird auf den Minister der Finanzen übertragen.

(2) Die in § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung ein anderes Finanzamt ganz oder teilweise örtlich zuständig ist, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint, wird auf den Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 40 – 11
[1]) GVBl. II 40-1

Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung*)

Vom 19. August 1988

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Gruppe 2 der Punkt nach dem Wort „Fettabscheider" durch ein Komma ersetzt und als Nr. 2.3 angefügt:

   „2.3 Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

   b) Als Abs. 7 wird angefügt:

   „(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht zulassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1988

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 361-87

Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums*)

Vom 23. August 1988

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 und des § 56 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

Gegenstand dieser Verordnung sind Regelungen zur Bewirtschaftung der vom Land oder Dritten dem Universitätsklinikum zugewiesenen Mittel und der aus der Krankenversorgung oder anderen Dienstleistungen des Universitätsklinikums erzielten Erträge. Sie regelt ergänzend zur Krankenhaus - Buchführungsverordnung das mit dieser Bewirtschaftung verbundene Rechnungswesen. Das Universitätsklinikum ist wie ein Landesbetrieb zu behandeln.

§ 2
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs des Universitätsklinikums im Kalenderjahr (Geschäftsjahr). Der Wirtschaftsplan ermächtigt das Universitätsklinikum unter Berücksichtigung der vorhandenen Deckungsmittel Aufwendungen zu tätigen und Ausgaben zu leisten; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 3
Inhalt des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus den beiden Teilplänen Erfolgsplan und Finanzplan. Er enthält die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Im Erfolgsplan sind die für das Geschäftsjahr zu erwartenden Aufwendungen und Erträge zu veranschlagen. Der Erfolgsplan ist nach Vorgabe des Ministers für Wissenschaft und Kunst zu gliedern. Die Stellen sind nach den Personalgruppen des Kosten- und Leistungsnachweises gegliedert und unter Angabe der Besoldungs- und Vergütungsgruppen darzustellen.

(3) Im Finanzplan sind die im Geschäftsjahr vorgesehenen Investitionen nach Ausgaben und Deckungsmitteln zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Investitionen, die aus dem Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen — des Landeshaushaltsplans finanziert werden; diese sind im Finanzplan nachrichtlich zu erfassen.

*) GVBl. II 351-37

§ 4
Entwurf des Wirtschaftsplans

(1) Das Universitätsklinikum hat den Entwurf des Wirtschaftsplans aufzustellen und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens (§ 27 Landeshaushaltsordnung) dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Dem Entwurf sind auch ein Organisationsplan (Übersicht über die Gliederung des Universitätsklinikums nach Zentren, Betriebseinheiten, Verwaltungseinheiten, Abteilungen und über die Aufgabenverteilung), eine Stellenbesetzungsliste sowie eine Zusammenfassung der der Planung zugrunde liegenden wichtigsten Leistungsziffern und die Unterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres nach § 9 Abs. 1 beizufügen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Vorlage von Entwürfen des Wirtschaftsplans für zwei Geschäftsjahre verlangen.

§ 5
Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen im Erfolgsplan alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen.

(2) Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 der Landeshaushaltsordnung zulässig. Innerhalb der Teilpläne des Wirtschaftsplans können die Ansätze für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Ist eine in einem Teilplan veranschlagte Maßnahme im Rahmen der Bilanzierung einem anderen Teilplan zuzuordnen, kann die Maßnahme zu Lasten der veranschlagten Finanzierungsmittel in dem der Zuordnung im Jahresabschluß entsprechenden Teilplan nachgewiesen werden.

(4) Die Ansätze im Finanzplan sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung übertragbar. § 45 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 6
Überwachung, Zwischenabschlüsse

(1) Die Einhaltung des Wirtschaftsplans ist vom Klinikumsvorstand laufend zu überwachen. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt er mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Minister für Wissenschaft und Kunst unverzüglich an.

(2) Der Klinikumsvorstand stellt zum Ende der Quartale des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplans auf. Einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen

Bücherabschlusses bedarf es hierbei nicht. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme des Klinikumsvorstandes dem Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Minister der Finanzen umgehend vorzulegen.

§ 7

Buchführung, Zahlungsverkehr

Das Universitätsklinikum bucht gemäß den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es ist von der Verpflichtung zur Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Landeshaushaltsordnung befreit. Der Zahlungsverkehr ist als Bestandteil der kaufmännischen Verwaltung vom Universitätsklinikum wahrzunehmen. Jede grundlegende Änderung des Kontenplans bedarf, soweit diese nicht durch Änderung von Rechtsvorschriften veranlaßt ist, der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst, die im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ergeht.

§ 8

Kosten- und Leistungsrechnung

Das Universitätsklinikum weist seine Kosten und Leistungen nach den Anforderungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und der Bundespflegesatzverordnung nach. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 9

Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich durch den nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung aufzustellenden Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang einschließlich des Anlagennachweises), durch den Lagebericht und durch die Vergleichsrechnung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Beträge mit denen des Jahresabschlusses. Abweichungen sind unter Beachtung von § 2 Satz 3 und § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 zu erläutern. Der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag sind vorzutragen.

(2) Eine vom Verwaltungsdirektor des Klinikums unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Im Anhang ist der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind Abweichungen des Jahresabschlusses von dem letzten Jahresabschluß, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, einzubeziehen. Der Anhang hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Zum Anhang gehört eine Darstellung der Kosten und Leistungen des Universitätsklinikums nach Zentren und Betriebseinheiten einerseits sowie nach den Bereichen stationäre Krankenversorgung, ambulante Krankenversorgung und Forschung und Lehre andererseits (Betriebszweige-Ergebnisrechnung). Auf dieser Grundlage ist der Zuschuß des Landes zum Erfolgsplan darzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Universitätsklinikums darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind.

§ 10

Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Klinikumsvorstand läßt den Jahresabschluß unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof und der Vorprüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt durch vom Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu bestimmende Wirtschaftsprüfer unverzüglich prüfen. Bei der Prüfung und der Berichterstattung sind die einschlägigen Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie sinngemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) anzuwenden. Die Vergleichsrechnung (§ 9 Abs. 1 Satz 1) ist in die Prüfung einzubeziehen.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß und der Prüfungsbericht sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Minister der Finanzen bis zum 1. September des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Der geprüfte Jahresabschluß wird durch den Minister für Wissenschaft und Kunst festgestellt. Über die Verwendung des Jahresüberschusses und des Gewinnvortrages oder die Deckung des Jahresfehlbetrages und des Verlustvortrages entscheidet der Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 11

Verweisung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften zur Aufstellung und Durchführung des Landeshaushaltsplanes entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsklinika vom 18. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 26)[1]) aufgehoben.

Wiesbaden, den 23. August 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

[1]) GVBl. II 351-27

Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Königstein im Taunus (Westumgehung) im Zuge der Bundesstraße 8*)

Vom 31. August 1988

Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Hochtaunuskreises, des Main-Taunus-Kreises und der Städte Königstein im Taunus, Kelkheim (Taunus) und Bad Soden am Taunus verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Königstein im Taunus (Westumgehung) im Zuge der Bundesstraße 8 — auch zur Entlastung von Kelkheim (Taunus) vom Durchgangsverkehr — wird ein Planungsgebiet in den Gemarkungen Königstein und Schneidhain der Stadt Königstein im Taunus, den Gemarkungen Hornau und Ruppertshain der Stadt Kelkheim (Taunus) und der Gemarkung Altenhain der Stadt Bad Soden am Taunus festgelegt. Die Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus der Anlage (Übersichtskarte).

Anlage

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus den Lageplänen (2 Blatt) im Maßstab 1 : 5000 ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei den technischen Fachbehörden, den Stadtbauämtern der Städte Königstein im Taunus, Kelkheim (Taunus) und Bad Soden am Taunus während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 31. August 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 60 – 21

Anlage
zu § 1 Abs. 1

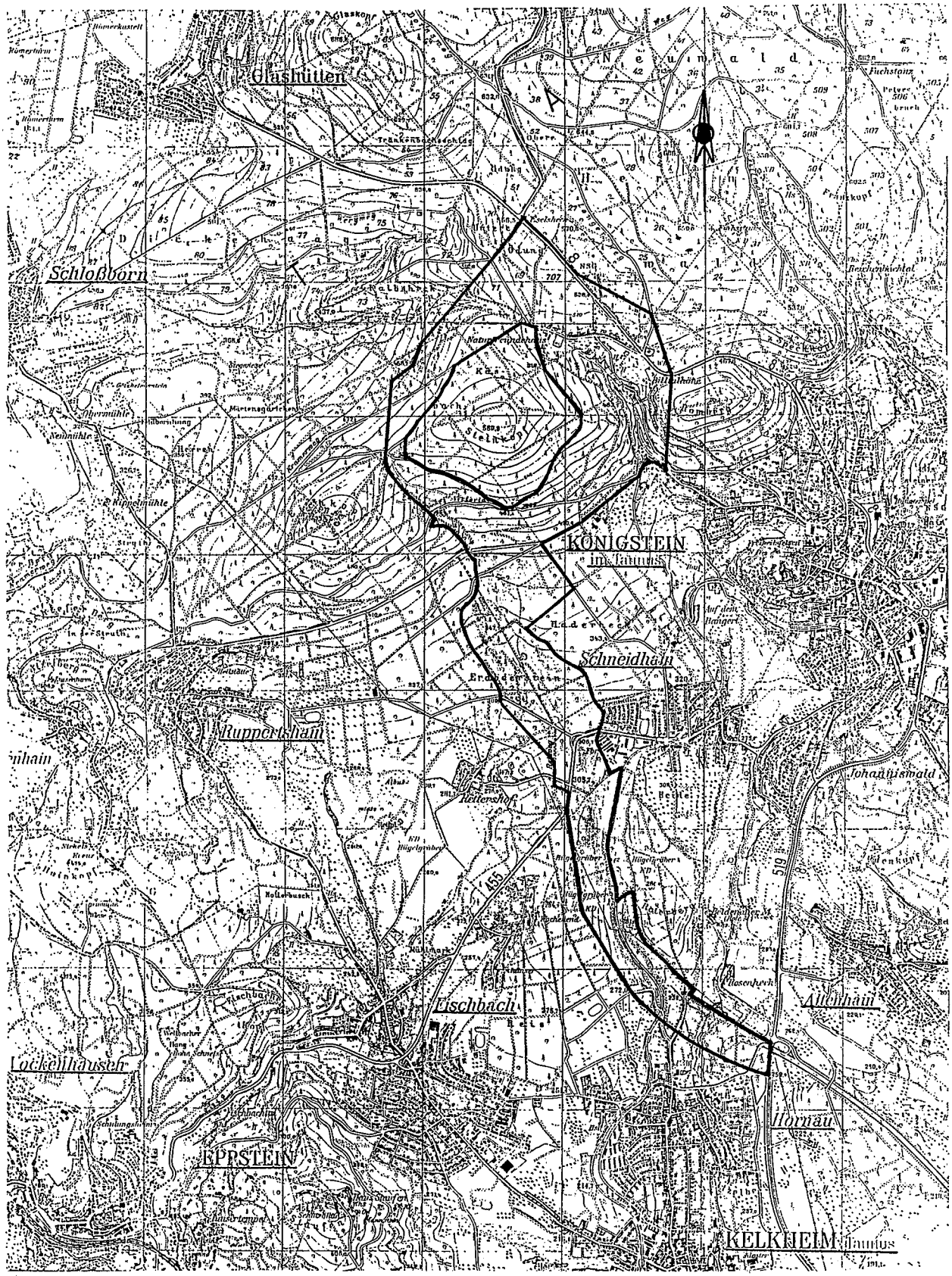

Grenze des Planungsgebietes für den Neubau der Ortsumgehung Königstein im Taunus im Zuge der Bundesstraße 8

Verordnung über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen*)

Vom 16. August 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in

1. Darmstadt

   für die Stadt Darmstadt und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau mit Ausnahme der Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG und des Flughafens Frankfurt Main, den Odenwaldkreis,

2. Frankfurt am Main

   für die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Offenbach und für die Betriebsstätte Kelsterbach der Firma Hoechst AG und den Flughafen Frankfurt Main,

3. Fulda

   für die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg,

4. Gießen

   für die Landkreise Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis,

5. Kassel

   für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, den Werra-Meißner-Kreis, den ehemaligen Landkreis Fritzlar-Homberg, den ehemaligen Landkreis Melsungen, den ehemaligen Landkreis Waldeck und die Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf,

6. Limburg a. d. Lahn

   für den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg und den ehemaligen Landkreis Biedenkopf,

7. Marburg

   für die ehemaligen Landkreise Frankenberg und Marburg und den ehemaligen Landkreis Ziegenhain mit Ausnahme der Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf,

8. Wiesbaden

   für die Stadt Wiesbaden, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1988

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 510 – 13

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 30. August 1988

Auf Grund des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), und § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen
wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Die Ehrung der Leiter der in § 1 genannten Dienststellen bleibt dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. Februar 1978 (GVBl. I S. 116)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 320-108
[2]) GVBl. II 320-72

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 30. August 1988

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S.42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Für die Leiter der in § 1 genannten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der in § 1 genannten Dienststellen sowie die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßenbau unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. Februar 1978 (GVBl. I S. 117)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 324-28
[1]) GVBl. II 324-20

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 30. August 1988

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen
werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15

übertragen.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. Februar 1978 (GVBl. I S. 118)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 325-23
[1]) GVBl. II 325-21

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 420